



Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Puchheim (Kostensatzung - KoS)

vom 28.01.2026

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes und Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Puchheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Puchheim (Kostensatzung) vom 10.08.2022 außer Kraft.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.01.2026 die vorstehende Satzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt wird.

Puchheim, 28.01.2026

Norbert Seidl

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVerz)
zur Kostensatzung der Stadt Puchheim vom 28.01.2026

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
0		ALLGEMEINE VERWALTUNG	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 - 600 €
	001	Beglaubigungen Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt selbst hergestellt sind. Bei Schriftstücken in deutscher Sprache Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 € 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10€ 5 € im Einzelfall

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
		3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	10 € je übermittelte Ausgabe Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	Bescheinigungen Erteilung einer Bescheinigung	5 – 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 € je Akt oder Buch, mindestens 10 €
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 - 60 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 € bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €
	006	Niederschriften Aufnahme einer Niederschrift	7,50 - 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen im Sinne von Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DSGVO, sofern die Antragsbearbeitung nicht verweigert wird, die Erteilung von Auskünften, Mitteilungen und Informationen oder das Ergreifen von Maßnahmen nach den Artikeln 15 bis 22 und 34 DSGVO	100 – 150 €
	008	Die zur Verfügungstellung weiterer Kopien nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 DSGVO	kostenfrei
	009	Konsultation der Aufsichtsbehörde bei Datenschutz- Folgeabschätzungen mit erhöhtem Risiko nach Art. 36 DSGVO	nach Zeitaufwand
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	10 – 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1 bei Geldansprüchen 4.2 sonst	12,50 - 150 € 50 – 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) 50 % der Pfändungsgebühren nach §339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO), mindestens 10 € 12,50 – 200 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 - 150 €
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien: Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	7,50 € je übermittelte Datei 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
		Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtats an Personen, die keine Stadtratsmitglieder sind: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	7,50 € 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	061	Schreibauslagen werden erhoben für - Auf besonderen Antrag - Unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z.B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg Bei Bereitstellung in Papierform Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	2,50 € je übermittelte Datei 0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1		ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 - 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV) 1) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 – 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 – 1.000 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
6		BAU- UND WOHNUNGSWESEN, VERKEHR	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Stadt, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 1 des Zweckentfremdungsgesetzes	50 bis 2.500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22 a BayStrWG)	10 – 150 € Sondernutzungsgebühren durch gesonderte Satzung geregelt
	631	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 - 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 – 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 - 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 - 75 €
7		ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	
70		Allgemeine Amtshandlungen	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 – 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 – 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 - 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 - 600 €
		BESONDERE AMTSHANDLUNGEN	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 - 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 - 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	siehe Friedhofsgebührensatzung
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	siehe Friedhofgebührensatzung

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	siehe Friedhofgebührensatzung
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 – 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 - 600 €

Anmerkung: Tarif-Nr. 002 Nr. 1 und Tarif-Nr. 616 wurden entfernt.

Puchheim, 28.01.2026

Norbert Seidl

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

